

**Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
117. Flächennutzungsplanänderung**

Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Anmerkung: Die Beschlussfassung über die in der nachstehenden Abwägungstabelle enthaltenen Stellungnahmen ist vorläufig. Die Stellungnahmen sind in den Entwurf des Planwerks eingeflossen. Der Entwurf des Planwerks wird öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugestellt. Für die Abwägung vor dem Satzungsbeschluss sind grundsätzlich nur die Stellungnahmen maßgeblich, die im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und ggf. erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 eingehen. Änderungen der vorläufigen Abwägungsergebnisse sind möglich.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Landkreis Diepholz Niedersachsenstr. 2 49356 Diepholz 12.06.2023	<p>Aus der Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange ist zu der von Ihnen beabsichtigten Planung Folgendes zu sagen:</p> <p>FACHDIENST KREISENTWICKLUNG - NATURSCHUTZ</p> <p>Bezogen auf den im FNP-Vorentwurf dargestellten Änderungsbereich sind im Hinblick auf die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und des speziellen Artenschutzrechtes unter Berücksichtigung der Aussagen des Umweltberichts einschließlich der vorgelegten faunistischen Gutachten keine unüberwindbaren Hinderungsgründe abzuleiten. Dies gilt selbst im Hinblick auf einen gem. Umweltbericht nicht auszuschließenden Brutplatz des Schwarzmilans im spezifischen Nahbereich (500m) gem. Anlage 1 BNatSchG.</p> <p>Es wird jedoch angeregt, im Rahmen der FNP-Darstellung vorzugeben, dass zukünftige WEA-Standorte innerhalb des Änderungsbereiches so angeordnet werden, dass der Abstand zum Schwarzmilanbrutplatz außerhalb des o.g. artspezifischen Nahbereichs liegt.</p> <p>Aufgrund der großen Abstände zur Natura2000-Gebietskulisse ist eine Beeinträchtigung dieser Gebiete auszuschließen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Samtgemeinde ist bekannt, dass ein Vorhabenträger für die Flächen des Änderungsbereiches bereits einen Genehmigungsantrag für 3 Windenergieanlagen beim Landkreis Diepholz eingereicht hat. Danach wird der Nahbereich um den Schwarzstorchbrutplatz durch die drei Anlagen nicht berührt. Die Samtgemeinde geht davon aus, dass ein weitergehender Regelungsbedarf auf der Ebene dieser Flächennutzungsplanung nicht erforderlich bzw. planungsrechtlich auch nicht möglich ist. Gleichwohl wird ein entsprechender Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

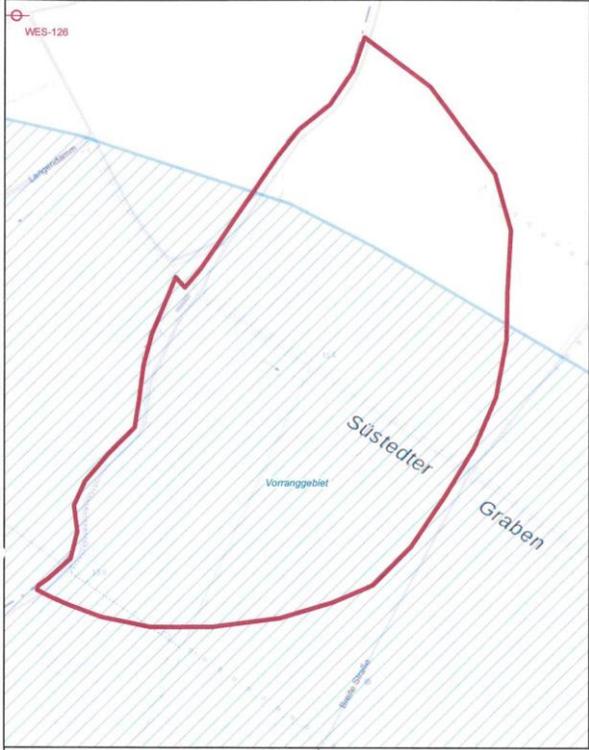
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Diepholz	<p>FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - STÄDTEBAU</p> <p>Mit der vorliegenden Änderung des F-Planes möchte die Samtgemeinde von der Regelung nach § 245e Abs. 1 BauGB Gebrauch machen und weitere Flächen für die Windenergie bereitzustellen. Im Gegensatz zur bestehenden 102. Änderung des F-Planes soll die vorliegende 117. Änderung des F-Planes das Rotor-Out-Prinzip gelten. Eine Grundvoraussetzung der Anwendung von § 245e BauGB ist das Nicht-Berühren der Grundzüge der Planung. Es erscheint mindestens fragwürdig, ob die Grundzüge der Planung durch diese Regelung nicht berührt werden würden. Aus hiesiger Sicht wäre eine Anlagenkonfiguration mit Rotor- In in jedem Falle möglich.</p> <p>Zudem ist die 30. Änderung des F-Planes der Stadt Syke, die ebenfalls eine Rotor-In-Regelung vorsieht, noch nicht rechtskräftig. Es müsste daher grundsätzlich auch über eine andere Darstellungsart nachgedacht werden (Abstand der SO-Gebiete mit Rotorkreis zu Grenze des Geltungsbereiches).</p> <p>Insofern sollte die Samtgemeinde grundsätzlich prüfen, ob eine derartige Anwendung der Rotor-Out-Regelung möglich und zielführend ist.</p>	<p>Das Hinweis wird berücksichtigt. Die Planung wird nach dem Rotor-In-Prinzip weiterverfolgt. Da der Änderungsbereich innerhalb der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen vollständig durch Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Windenergie umschlossen wird (102. Änderung des Flächennutzungsplanes), ergeben sich durch den Wechsel von Rotor-Out-zu Rotor-In innerhalb der Samtgemeinde keine abweichenden Ausnutzungsmöglichkeiten zur Errichtung von Windenergieanlagen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Über den Verfahrensstand der nebenstehend angesprochenen Planung der Stadt Syke liegen der Samtgemeinde keine weiteren Erkenntnisse vor.</p> <p>Es wird auf die vorstehende Abwägung verwiesen.</p>
2	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Bismarckstraße 39 31582 Nienburg (Weser) 15.5.2023	<p>Das o. g. Änderungsgebiet des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen zur Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung: Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen liegt rd. 1,6 km nordöstlich der Kreisstraße 129 Heiligenfelde - Süstedt - Bruchhausen-Vilsen.</p> <p>Mit rd. 1,6 km Entfernung liegt das Plangebiet in ausreichendem Abstand zu überörtlichen Verkehrsstraßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), sodass durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in diesem Bereich Belange der Straßenbauverwaltung nicht berührt werden.</p> <p>Grundsätzlich sind bei der Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und Windparks an und im Bereich von überörtlichen Verkehrsstraßen allerdings folgende Hinweise zu beachten:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Inhaltlich treffen die Ausführungen auf das mit dieser Planung dargestellten Sonstigen Sondergebiet aufgrund des Abstandes von 1,6 km zur nächsten klassifizierten Straße jedoch nicht zu.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</p>	<p>Dem Straßenbaulastträger obliegt die Verkehrssicherungspflicht auf öffentlichen Straßen. Alle Verkehrsteilnehmer, die diese zweckgebunden nutzen, sind vor Gefahren zu schützen. Steht eine Windenergieanlage zu nah an einer Straße, so kann von ihr eine Gefahr für den öffentlichen Verkehr ausgehen. Die Gefahr kann z. B. durch Eisabwurf, durch Anlagenteile und/oder Objekte (Bruchstücke, Bauteile, Vögel etc.), durch mangelnde Standsicherheit, durch eine optisch bedrängende Wirkung (Drehbewegung des Rotors, Schattenwurf) oder durch ein erhöhtes Ablenkungspotenzial für die Verkehrsteilnehmer (Human Factors bezogen auf die Raumwahrnehmung) ausgelöst werden.</p> <p>Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs:</p> <p>Nach Nummer 3.5.4.3 des Windenergieerlasses (Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW v. 20.07.2021 (Nds. MBl. Nr. 35/2021, S. 1398)</p> <p>- Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land)) mit Verweis auf Nummer A 1.2.8.7 der Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift</p> <p>Technische Baubestimmungen (WTB) wonach die Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ in Niedersachsen eingeführt ist (RdErl. d. MU vom 21.06.2021 (Nds. MBl. 2021 Nr. 23, S. 1030)) heißt es i. V. m. Nummer 2 der dazugehörigen Anlage A1.2.8/6 zum Abstand zwischen Windenergieanlage (WEA) und Verkehrswegen: Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. In anderen Fällen ist die Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich.</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</p>	<p>Anlagen oder Flächen, die diese Abstände nicht einhalten, kann seitens der Straßenbauverwaltung nicht zugestimmt werden. Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden, ist laut Anlage 1.2.8/6 Nr. 2 und Nr. 3.2 eine gutachterliche Stellungnahme erforderlich. Die Prüfung der Gutachten und die Formulierung von Auflagen, die ein Unterschreiten der o.g. Abstände ermöglichen, obliegen in der Regel nicht der Straßenbauverwaltung.</p> <p>Sollte der o.g. Abstand zur überörtlichen Verkehrsstraße unterschritten werden, behält sich die Straßenbauverwaltung im Rahmen der weiteren Genehmigungsplanung die Vorlage weiterer Nachweise zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bezogen auf die oben genannten Aspekte vor.</p> <p>Bei der Festlegung von geeigneten Windenergiestandorten und dem Repowering sollte insbesondere auch auf die verkehrliche Erschließung geachtet werden. Für die Errichtung von Windenergieanlagen werden Sondertransporte mit Überbreiten und -längen abgewickelt. Es wäre wünschenswert, wenn bereits bei der Planung der Windparks darauf geachtet wird, dass diese über das kommunale Straßennetz ausreichend erschlossen werden.</p> <p>Die Anlage von neuen Zufahrten oder die andersartige Nutzung vorhandener Zufahrten zu Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen ist außerhalb der Ortsdurchfahrten im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Sofern betreffende Gemeindestraßen mit Anschluss an überörtliche Verkehrsstraßen ausgebaut werden, sind für die Einmündungsbereich im Zuge der überörtlichen Verkehrsstraßen vor Baubeginn entsprechende Vereinbarungen zwischen den betreffenden Gemeinden als Baulastträger der Gemeindestraßen und dem Geschäftsbereich Nienburg der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr als Baulastträger der Bundesund Landesstraßen bzw. dem Landkreis Nienburg/Weser als Baulastträger der Kreisstraßen abzuschließen.</p>	<p>In der vorbereitenden Bauleitplanung sind die Transportwege der Windenergieanlagen noch nicht bekannt. Das Erschließungskonzept obliegt der verbindlichen Bauleitplanung oder dem Antragsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	<p>Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass der Straßenverkehr auf den überörtlichen Verkehrsstraßen durch eventuell auftretenden Rotorschattenwurf der Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden darf. Bei eventuell auftretenden Beeinträchtigungen sind die betreffenden Windenergieanlagen so anzupassen oder durch Zusatzgeräte auszustatten, dass bei Sonnenschein eine Abschaltung erfolgt.</p> <p>Berücksichtigung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungs-zonen:</p> <p>Abstände von 100 m zu Bundesautobahnen und 40 m zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beinhalten die vorgeschriebenen Zonen zu Bauverboten und Baubeschränkungen für klassifizierte Straßen gemäß § 9 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) bzw. § 24 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG). Diese sich aufgrund straßenrechtlicher Gesetze ergebenden Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen von Windenergieanlagen nicht gerecht.</p> <p>Stehen WEA in einem geringen Abstand an Straßen oder ragen Teile von Rotoren in die Anbaubeschränkungszone dann können -auf den Einzelfall bezogen- besondere Gefahren auftreten (Mangelnde Standsicherheit, Abwurf von einzelnen Objekten und/oder Teilen, optisch bedrängende Wirkung durch die Drehbewegung des Rotors, Schattenwurf, erhöhtes Ablenkungspotenzial für die Verkehrsteilnehmer, Human Factors bezogen auf die Raumwahrnehmung), die zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs unzureichend sind.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich jederzeit gern zur Verfügung.</p>	
3	Stadt Syke Stadt- & Regionalpla- nung Hinrich-Hanno-Platz 1 28857 Syke 16.05.2023	Haben Sie vielen Dank für die Beteiligung gem. § 4 Abs. I BauGB zu der im Betreff genannten Bauleitplanung. Wie Sie bereits unter den Punkt 2, 2.1 und 2.2 in der Begründung ausgeführt haben befindet sich die Stadt Syke ebenfalls zum Thema Wind in der Umsetzung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wind“. Wie auch in Ihrer Gemeinde ist es zwingend gem. der Ziele vom Bund und Land, den neueren Gesetzesgrundlagen und Beschlüssen erforderlich eine gezielte Steuerung der Windkraftplanung zu favorisieren.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Stadt Syke	<p>Mit der geplanten Neudarstellung der 117. Änderung ergeben sich im Zusammenhang mit den Darstellungen im Änderungsbe- reich 3 der 102. Flächennutzungsplanänderung der Samtge- meinde Bruchhausen-Vilsen für die Windenergienutzung im an- grenzenden Stadtgebiet von Syke zusammenhängende Flächen für die Windenergienutzung. Dies ist zu begrüßen um eine „Ver- spargelung“ des Landschaftsbildes zu vermeiden und entgegen zu wirken. Ziel unserer Gemeinden sollte es sein die Privilegie- rung von WEA gezielt steuern zu können.</p> <p>Dies setzen Sie hiermit um. Grundsätzlich handelt es sich um die Erweiterung eines bestehenden Standortes zwischen der beste- henden Darstellung gemäß der 102. Flächennutzungsplanände- rung und dem geplanten Windpark auf unserem Stadtgebiet.</p> <p>Die Sichtung der Unterlagen ergab, dass wir keine Einwände ge- gen die Planung haben. Ich möchte jedoch darauf aufmerksam machen, dass ich im Zuge von Ausgleichsmaßnahmen bzw. Kompensationsflächen einen entsprechenden Austausch zwi- schen Ihnen und mir bzw. in Verbindung mit den Vorhabenträ- gern koordinieren sollten, um eine flächenübergreifende, -zu- sammenhängende Kulisse zu erzielen. Gern stehe ich hier für weitere Gespräche zur Verfügung.</p> <p>Ferner bitte ich Sie uns weiterhin am Bauleitplanverfahren zu be- teiligen und darüber hinaus damit verbundene entsprechende In- formationen zu kommunizieren.</p>	<p>Die Anregung hinsichtlich der Bereitstellung von naturschutzfachlichen Kompensati- onsmaßnahmen im Zuge des nachfolgenden Zulassungsverfahrens gemäß BIm- SchG wird durch die Samtgemeinde außerhalb dieser Flächennutzungsplanung ge- prüft.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Stadt Syke wird im Verfahren gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt.</p>
4	Harzwasserwerke GmbH Nikolaistraße 8 31137 Hildesheim 31.05.2023	Vielen Dank für die Information zur 117. Flächennutzungs- planänderung (Windenergie) im Rahmen der Beteiligung der Be- hörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Nach dem LROP (Landesraumordnungsplan) und dem RROP Diepholz (Regionalen Raumordnungsplan) befindet sich der überwie- gende Bereich des Planvorhabens im Vorranggebiet Trinkwas- serversorgung. Wir verweisen auf unser Anschreiben zur 102. Flächennutzungsplanänderung (Windenergie) vom 22.06.2020 und bitten weiterhin um Beachtung.	Ein Hinweis auf die Lage der Änderungsbereiche im Vorranggebiet für die Trinkwas- serversorgung war bereits in der Vorentwurfsfassung der Begründung und der Plan- zeichnung enthalten. Wie der nebenstehenden Abbildung entnommen werden kann, liegt der südliche und zentrale Teil des Änderungsbereiches innerhalb des Vorrang- gebietes. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht davon aus, dass von einer ordnungsgemäß betriebenen Windenergieanlage keine Gefährdungen für das Trink- wasser einhergehen. Auch die Untere Wasserbehörde des Landkreises hat keine Bedenken hinsichtlich einer Gefährdung des Trinkwassers vorgebracht. Die Samt- gemeinde Bruchhausen-Vilsen geht davon aus, dass die Windenergienutzung mit den Belangen der Trinkwassergewinnung vereinbar ist. Ggf. erforderliche Auflagen zum Schutz des Trinkwassers können im Zuge des Genehmigungsverfahrens ge- troffen werden.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Harzwasserwerke</p>	<p>Wir gehen davon aus, dass die Harzwasserwerke GmbH bei der Änderung des 117. Flächennutzungsplanes auch weiterhin rechtzeitig eingebunden werden. Nur so ist gewährleistet, dass wir eine fachliche Stellungnahme unter Beachtung der Interessen hinsichtlich der Trinkwasserversorgung und des Ressourcenschutzes, bzw. der Ressourcensicherheit abgeben können.</p> <p>Bei weiteren Fragen rufen Sie uns gerne an.</p>  <p>Maßstab 0 400 m</p> <p>Die Darstellung der Anlagen der Harzwasserwerke GmbH dient nur der Übersicht.</p> <p>Harzwasserwerke GmbH Nikolaistraße 8, 31137 Hildesheim Tel. 05121-4040</p> <p>© 2017 LGLN Auszug aus den Geobankdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung</p> <p>TOB HWW 444/2023 Ersteller ZD/hp Erstellungsdatum 15.05.2023</p>	<p>Die Harzwasserwerke werden im weiteren Verfahren dieser Änderung des Flächennutzungsplanes beteiligt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
5	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Vor dem Zoll 2 31582 Nienburg</p> <p>07.06.2023</p>	<p>Hiermit nehmen wir zur 117. FNP-Änderung wie folgt Stellung:</p> <p>Im Rahmen unserer Beteiligung als Träger öffentlicher Belange nehmen wir zu der Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Wir weisen auf die Notwendigkeit umfangreicherer Vorkehrungen und Monitoringmaßnahmen im Rahmen der Errichtung und des Rückbaus von temporären Wegeflächen hin, als Ergänzung des Kapitels 2.3.1 des Umweltberichtes. Im Rahmen der Bauarbeiten werden diese Flächen mit hohen Lasten beauftragt, welche deutlich über die Belastung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge hinaus gehen. Dementsprechend sind deutliche Verdichtungen des Ober-, aber auch des Unterbodens zu befürchten, welche sich negativ auf die natürlichen Bodenfunktionen und somit auch auf das Ertragspotenzial der Flächen auswirken.</p> <p>Um dem entgegen zu wirken und die spätere uneingeschränkte Nutzbarkeit der temporär überbauten Flächen zu gewährleisten, erachten wir eine bodenkundliche Baubegleitung in Verbindung mit einer Zustandserhebung der Flächen vor und nach der Baumaßnahme für notwendig.</p> <p>In Fällen, in denen bei den Bauarbeiten Drainagen auf landwirtschaftlichen Flächen beschädigt werden, ist ebenfalls darauf hinzuweisen, dass die Instandsetzungsmaßnahmen von Fachfirmen vorzunehmen sind, oder die dafür anfallenden Kosten durch den Träger des Bauvorhabens auszugleichen sind.</p> <p>Außerdem weisen wir darauf hin, dass landwirtschaftliche Belange im Rahmen der Realisierung von Windenergieprojekten in aller Regel deutlich stärker betroffen sind, als in der Begründung dargestellt:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit der hier vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes werden weitere Flächen zur Realisierung von Windenergieanlagen planungsrechtlich vorbereitet.</p> <p>Mit der Flächennutzungsplanung werden jedoch weder die Standorte zukünftigen Windenergieanlagen noch deren Erschließung geregelt. Dieses bleibt einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG vorbehalten.</p> <p>Insofern können im Zuge der Flächennutzungsplanung auch nur allgemeine Hinweise zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen gegeben werden. Die diesbezüglich nebenstehenden Hinweise werden redaktionell in den Planunterlagen ergänzt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landwirtschaftskammer Niedersachsen</p>	<p>Zu 4.9 Belange der Landwirtschaft</p> <p>Einzelbetriebliche und agrarstrukturelle Wirkungen des Flächenverlustes</p> <p>Eine fehlende Auseinandersetzung mit der Thematik ist häufig auf die Argumentation zurückzuführen, Flächenverbräuche würden der Landwirtschaft durch Pachtzahlungen aus der Windenergieerzeugung kompensiert. Dies beinhaltet leider die unkorrekte Annahme, dass der oder die Bewirtschafter betroffener Flächen auch gleichzeitig die Flächeneigentümer und damit Empfänger von Pachtzahlungen ist. Zugrunde legend, dass sich in Deutschland über 60 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche in außerlandwirtschaftlichem Eigentum befindet, fließen Pacht- oder Entschädigungszahlungen nur zu einem geringen Anteil tatsächlich der Landwirtschaft zu, so dass sie tatsächlich nicht als Kompensation gewertet werden könnten.</p> <p>Des Weiteren wäre die Argumentation, dass über Pachtzahlungen der Verlust an einkommenswirksamer Produktionsfläche finanziell substituierbar sei, nicht nur vor dem Hintergrund der stets aktuellen Forderung nach Reduzierung des Flächenverbrauches, sondern auch faktisch nicht haltbar. Fläche bleibt ein nicht vermehrbare Gut und ein für die Landwirtschaft essentieller Produktionsfaktor.</p> <p>Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche im Rahmen von Windparkplanungen</p> <p>Bei der Bewertung der Wirkung eines durch ein Windenergievorhaben ausgelösten Flächenverlustes oder von daraus abgeleiteten Bewirtschaftungerschwernissen muss deutlich differenziert werden zwischen einzelbetrieblichen und agrarstrukturellen Wirkungen / Dimensionen. Während der Entzug von Flächen innerhalb einer Windparkplanung sicherlich zunächst nur einzelbetriebliche Auswirkungen entfaltet, wachsen sämtliche durch Windenergievorhaben verursachten Flächenverbräuche im Außenbereich in Summe in eine agrarstrukturell bedeutsame Dimension.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Samtgemeinde liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass durch die Darstellung von Sonstigen Sondergebieten zur Realisierung von Windenergieanlagen im Änderungsbereiche betriebliche Belange der Landwirtschaft in relevantem Umfang betroffen werden.</p> <p>Im Zuge der Abwägung stellt die Samtgemeinde zudem die mit der Planung verfolgten städtebaulichen Ziele zur Förderung der Energiewende und zur Bereitstellung von regenerativen Energien ein. Gemäß § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von entsprechenden Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.</p> <p>Dementsprechend werden die Belange der Landwirtschaft im konkreten Fall hinter die Belange der Erzeugung von regenerativen Energien zurückgestellt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf das o.g. grundsätzliche überragende öffentliche Interesse an der Erzeugung von regenerativen Energien verwiesen, so dass die Belange der Landwirtschaft vorliegend zurückgestellt werden.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirtschaftskammer Niedersachsen	<p>Pro heutiger Windenergieanlage in der Megawattklasse gehen pauschal etwa 4.000 - 5.000 m² als nutzbare landwirtschaftliche Fläche für die Dauer des Anlagenbetriebes von bis zu 30 Jahren verloren. Diese Zahl setzt sich aus der mit ca. 2.500 m² zu veranschlagenden Kranstell- und Montagefläche, der Fläche für den Fundamentkörper von 1000 m² einschließlich nicht nutzbarer eingegrünter Bereiche und einer je nach bestehender Wegestruktur durchaus stark variierenden neu anzulegenden Zuwegungsfläche und Verbreiterung bestehender Wege von pauschal 500 m² (100m * 5m) zusammen.</p> <p>Erweitert man diese Fläche um 1,0 - 1,5 ha / WEA, die durch Maßnahmen aus der Eingriffsregelung (einschließlich Kompensation von Eingriffen i. d. Landschaftsbild) verursacht werden, ergeben sich Größenordnungen von bis zu 2 ha / WEA, die bis zu 30 Jahren der Landwirtschaft entzogen werden. In diesem Zusammenhang steht zudem in Frage, ob Flächen aus Kompensationsmaßnahmen nach Entfallen des Eingriffs tatsächlich in vollem Umfang wieder ihrer ursprünglich landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.</p>	
6	Avacon Netz GmbH Am Winklerfelde 1 28857 Syke 07.06.2023	<p>Gerne beantworten wir Ihre Anfrage.</p> <p>Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 11.05.2023 geben wir zu der oben genannten Flächennutzungsplanänderung grundsätzlich unsere Zustimmung.</p> <p>Im Planbereich sind Versorgungsanlagen im Eigentum der Avacon Netz GmbH vorhanden und die bestehenden Gebäude mit Energie versorgt. Eine Gefährdung der vorhandenen Versorgungsanlagen und eine Gefährdung der gesicherten Versorgung mit Energie muss ausgeschlossen sein. Bitte beachten Sie unsere Leitungsschutzanweisung.</p> <p>Bestandspläne und die Leitungsschutzanweisung werden Ihnen für Ihre Planungen über das Portal unserer Leitungsauskunft https://meine-planauskunft.de oder über die E-Mail: leitungsauskunft@avacon.de übersendet.</p> <p>Zur Vermeidung von Netzzrückwirkungen durch Eigenerzeugungsanlagen müssen letztere so betrieben werden, dass andere Kundenanlagen und Betriebsmittel des EVU nicht gestört werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planunterlagen werden um einen entsprechenden Hinweis zu den Versorgungsanlagen der Avacon Netz GmbH im Plangebiet ergänzt. Inhaltlich sind die Hinweise durch einen späteren Vorhabenträger im Zuge der Umsetzung der Planinhalte zu berücksichtigen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Avacon Netz GmbH	<p>Die Höhe der möglichen Einspeiseleistung durch Windenergieanlagen ist in jedem Einzelfall gesondert mit netztechnischen Berechnungen zu ermitteln. Hierzu wird der Anlagenplaner bzw. Anlagenbetreiber gebeten, sich rechtzeitig mit uns in Verbindung zu setzen.</p> <p>Eine Stellungnahme zu unseren 110kV-Leitungen, Gas-Hochdrucktrassen oder Fernmeldenetzen wird ggf. gesondert über die zuständigen Fachabteilungen erfolgen.</p> <p>Vor geplanten Bautätigkeiten sind Leitungsauskünfte bei uns einzuholen. Bitte beteiligen Sie uns weiterhin schriftlich an Ihrem Verfahren. Änderungen in der Planung bedürfen einer erneuten Prüfung.</p>	Eine entsprechende diesbezügliche Abstimmung bleibt einem Vorhabenträger im Zuge einer nachfolgenden Projektplanung vorbehalten
7	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 12.06.2023	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Boden</p> <p>Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).</p> <p>Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Schutzgut Boden wird im Zuge des Umweltberichtes entsprechend der Planungsebene Flächennutzungsplan thematisiert. Die über NIBIS verfügbaren Daten wurden in diesem Zusammenhang ausgewertet.</p> <p>Mit der hier vorliegenden Flächennutzungsplanung wird lediglich eine Flächenzuordnung hinsichtlich der Realisierungsmöglichkeiten von Windenergieanlagen in der Samtgemeinde vorgenommen. Konkrete Anlagenstandorte bzw. Flächen für Erschließungsanlagen werden hingegen nicht definiert. Diese bleiben einem nachfolgenden Zulassungsverfahren nach dem BImSchG vorbehalten. Insofern sind der Umfang der Inanspruchnahme von Böden und die damit verbundenen Auswirkungen auf nachfolgender Zulassungsebene zu ermitteln, zu bewerten und ggf. entsprechende Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen vorzusehen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	<p>Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i. M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten - u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.</p> <p>Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS® Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden - zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.</p> <p>Durch die Planung werden kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz beansprucht. Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 06) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden.</p> <p>In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und - wenn möglich - in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	<p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS? Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
8	Mittelweserverband Hermannstraße 15 28857 Syke 12.06.2023	<p>Von Seiten des Mittelweserverbandes als Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf.</p> <p>Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befindet sich innerhalb des Verbandsgebietes des Mittelweserverbandes und des Wasserverbandes Geestrand; verbandseigene Gewässer sind aufgrund der örtlichen Lage direkt betroffen und liegen im Wirkungsbereich möglicher Windkraftanlagen (WKA).</p> <p>Da die Änderung des F-Planes noch keinen konkreten Standort für WKA bzw. Kabeltrassen beinhaltet, ergehen die Hinweise nur in allgemeiner Form.</p> <p>Bei der Aufstellung von WKA sind wie bei allen baulichen Anlagen gesetzliche Abstandsregeln zu Oberflächengewässern einzuhalten. Diese sollten entsprechend im Flächennutzungsplan festgeschrieben werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden redaktionell in den Planunterlagen ergänzt. Inhaltlich sind die Hinweise im Zuge einer nachfolgenden Projektplanung durch einen Vorhabenträger zu berücksichtigen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Mittelweserverband	<p>Gemäß § 38 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist im Außenbereich ein 5,00 m breiter Gewässerrandstreifen ausgehend von der Böschungsoberkante beidseitig der Oberflächengewässer von jeglicher Bebauung freizuhalten.</p> <p>Gemäß § 6 der Verbandssatzung dürfen Anpflanzungen sowie Zuwegungen, Zäune, Verwallungen und andere Anlagen nur mit einem Mindestabstand von 5,00 m bis an die Böschungsoberkante der Verbandsgewässer heran errichtet werden.</p> <p>Bei der Kreuzung von Gewässern im Zusammenhang mit Durchlässen oder Brücken, bei denen die <u>Überquerung</u> des Gewässers im Zuge dieses Kreuzungsbauwerkes geplant ist, ist der Antragsteller zu verpflichten, bei späteren Veränderungen des Gewässers mit dem Kabel zu folgen, ohne dass dafür Ansprüche gegenüber dem Mittelweserverband oder einem seiner Unterverbände geltend gemacht werden können.</p> <p>Die betroffenen Verbandsgewässer sind zum Teil EU-Gewässer, die im Sinne der EG- Wasserrahmenrichtlinie in den guten ökologischen Zustand bzw. in das gute ökologische Potenzial hin zu entwickeln sind.</p> <p>Diese Entwicklung beinhaltet neben strukturverbessernden Maßnahmen im Gewässerprofil auch die Anlage von Profilaufweitungen und Auenbiotopen im Nahbereich der Gewässer.</p> <p>Diese in Folgejahren durchzuführenden Entwicklungsmaßnahmen sind von den WKA-Betreibern in der Form zu dulden, dass die Betreiber kein Vetorecht gegen geplante Maßnahmen haben oder Anspruch auf Entschädigung durch Nutzungsausfälle geltend machen können, wenn sich aufgrund der Entwicklungsmaßnahmen die Flora und Fauna im Wirkungsbereich der WKA dahingehend ändert, dass Nutzungseinschränkungen aufgrund naturschutzfachlicher Belange oder Ausbauhindernisse zu befürchten sind. Insbesondere gilt dies auch im Fall von Repowering-Maßnahmen.</p> <p>Hierbei handelt der Mittelweserverband im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) und im Rahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG- WRRL). Auf die geltenden Rechtsgrundlagen wird daher ausdrücklich verwiesen und in der Begründung aufzunehmen.</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Mittelweserverband	<p>Das F-Plangebiet befindet sich in weiten Teilen in einer Fläche, die nach § 73 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V. m. § 115 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) ein signifikantes Hochwasserrisiko (Risikogebiet) aufweist und die bei einem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (seltener als alle 100 Jahre) überschwemmt werden kann. Eine hochwasserangepasste Bauweise ist bei den WKA zu berücksichtigen.</p> <p>Sollten im Zuge der Änderung des F-Plans Kompensationsmaßnahmen an Verbandsgewässern des Mittelweserverbandes oder seiner Unterverbände geplant und umgesetzt werden (und hier insbesondere Anpflanzungen), können diese nur im Einvernehmen und in enger Abstimmung mit dem Mittelweserverband durchgeführt werden. Grundsätzlich begrüßt der Mittelweserverband solche Entwicklungsmaßnahmen an den Verbandsgewässern, sofern die hydraulischen Bedingungen dem nicht entgegenstehen.</p> <p>Kompensationsmittel wären aus unserer Sicht an Oberflächengewässern, zur Erreichung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie, sinnvoll eingesetzt.</p> <p>Weitere Änderungen bzw. Anregungen den Inhalt betreffend werden zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgebracht; behalten wir uns für einen späteren Verfahrenszeitpunkt bzw. dem nachfolgenden B-Planverfahren vor.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge dieser Änderung des Flächennutzungsplanes werden jedoch keine naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen geplant. Diese bleiben einem nachfolgenden genehmigungsverfahren nach BImSchG vorbehalten.</p>
9	Wasserbeschaffungsverband „Süstedt“ 08.06.2023	<p>Wir beziehen uns auf ihr Schreiben vom 11.05.2023.</p> <p>Seitens des Wasserbeschaffungverbundes „Süstedt“ werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass unsere Betriebsmitteljeglicher Art zu schützen sind. Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass die Gemeinde gemäß Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NbrandSchG § 2 Aufgaben und Befugnisse der Gemeinde“ für die feuerlöschtechnische Absicherung zuständig ist. Der Wasserbeschaffungsverband „Süstedt“ stellt nach Können und Vermögen je nach Leitungsnetz und vorgelagerten Anlagen Trinkwasser für Feuerlöschzwecke zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Löschwasserversorgung wird im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) sichergestellt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Wasserbeschaffungsverband „Süstedt“	<p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der Druck bzw. die Liefermenge im Versorgungsnetz die aktuelle Situation darstellt. Durch Netzausbau oder Netzbau/ Änderung der Druckzonen können sich veränderte Betriebsbedingungen einstellen.</p> <p>Des Weiteren möchten wir darauf aufmerksam machen, dass die Kosten zur Sicherung von Bäumen im Bestand dem Eigentümer/ Erschließungsträger unterliegen. Ebenso sind die Kosten für die Sicherung von Bäumen, die nachträglich auf der Trasse unserer Versorgungsleitung gepflanzt wurden vom Eigentümer zu übernehmen. Die Sicherung ist erforderlich bei allen Maßnahmen zum Unterhalt, zur Wartung und zur Erweiterung von unseren Betriebsmitteln, wie Rohrleitungen und Armaturen.</p> <p>Bitte zeigen Sie Bauvorhaben weiterhin an, um die Sicherung unserer Betriebsmittel prüfen zu können.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Verfahren gemäß § 3 (1) BauGB	Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.	